

Dann müßte ich aber auch, analog, da in Dresden verboten ist, schnell zu fahren, wenn ich in Paris gelebt habe und nun nach Sachsen zurückkehre, hier gestraft werden, weil ich in Paris schnell gefahren bin.

Referent D. Günther: Gegen diesen Einwand muß ich bemerken, daß es zwar gewiß ganz richtig ist, wenn man sagt, ein Polizeigesetz finde in der Regel seine Anwendung nur in dem Orte und dem Lande, wo es gegeben ist. Dagegen giebt es aber, wie der Deputations-Bericht auch erwähnt, eine Gattung von Polizeigesetzen, welche der Kürze halber bevormundende genannt werden sollten, von welchen jene Regel nicht gilt, nämlich solche, wo Etwas um deswillen verboten und für strafbar erklärt wird, weil es den Handelnden schädlich ist. Ist nemlich jener Schaden gleich, möge er im Inland oder Ausland entstehen, — ist es nicht die Rücksicht auf das Gemeinwohl, sondern auf das Privatwohl eines jeden Einzelnen, welche diesem Gesetze zu Grunde liegt, so muß dasselbe Gültigkeit haben, wo auch überhaupt die verbotene Handlung vollzogen wird.

v. Posern: Ich wünsche, daß die Kammer darüber gefragt würde, ob dieses Amendement nicht auf die Lotterie allein zu beziehen sei? Es scheint mir der Antrag wichtig, und er ist so vielfach unterstützt, daß ich wohl glaube, er würde angenommen. Wird er aber auf das Lotto bezogen, so theile ich die Ansicht Sr. Königl. Hoheit, daß ich das ganze Gesetz lieber abgelehnt wissen möchte; aber auf die Lotterie angewendet, würde die Bestimmung wieder zu hart sein.

v. Biedermann: Ich habe bereits erwähnt, daß mein Amendement nur in Bezug auf die Lotterie zu verstehen sei.

Referent D. Günther: Ich muß die Kammer ersuchen, zu erwägen, daß, wenn sie dieses Amendement auch nur in Bezug auf die Lotterie annähme, es besser sein würde, dem Verbote des Einsazes in auswärtige Lotterien geradezu die Bestimmung zu verweigern; denn sonst kann in auswärtigen Lotterien von Jedem unter diesem Vorwande eingefetzt, und es kann das Gesetz nicht aufrecht erhalten werden. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der, welcher längere Zeit im Auslande sich aufhält, durch die vorliegende Bestimmung überhaupt abgehalten werden kann, in irgend eine Lotterie zu setzen. Aber ich frage, ob das ein so schweres Unglück ist? Da das ganze Verbot wenigstens zugleich mit auch zur Sicherung des Bestehens der Sächsischen Landeslotterie gegeben ist, so wird gewiß jeder Inländer sich schon deshalb wohl des Spieles im Auslande gern enthalten. Es wird im Uebrigen ihm immer möglich bleiben, wenn er nun einmal spielen will, dies auch von auswärts her im Inlande, namentlich in Leipzig zu thun.

Staatsminister v. Rönnert: Ich erlaube mir, auf den wichtigen Unterschied aufmerksam zu machen, den die geehrte Deputation und der Hr. Referent bereits sehr richtig hervorgehoben haben; nämlich auf den Unterschied zwischen dem vorliegenden Gesetze und den gewöhnlichen Polizeigesetzen. Gewöhnlich verbieten die Polizeigesetze nicht sowohl aus Rücksicht auf den, der die Handlungen vornehmen will, sondern aus

Rücksicht auf das Wohl der Neben-Menschen. Daher werden im Auslande begangene Polizeivergehen in der Regel nicht bestraft, weil durch jene Handlungen die hiesigen Unterthanen nicht gefährdet waren, hier aber berührt der Zweck des Gesetzes nicht das Wohl der Person selbst, die einlegen will. Der Staat hält es für ihn, wie für seine Familie für nachtheilig, daß er seine Verhältnisse durch das Spiel in den Lotterien untergraben will, und deshalb wird diese Handlung zu bestrafen sein, möge sie im Inlande oder Auslande begangen werden. Der Grund des Gesetzes reicht auch in das Ausland hinüber. Er nimmt seine persönlichen und seine Familienverhältnisse, seine hierauf sich beziehende Pflichten mit in das Ausland, und es wird auf seine Familie dieselben nachtheiligen Folgen haben.

Bürgermeister Gottschald: Es wurde von einem Sprecher vor mir auf die vielfache Unterstützung des Amendements sich bezogen, und dies veranlaßt mich zu sprechen. Es ward aber das Amendement von denen, welche dasselbe unterstützt haben, besonders auch um deswillen unterstützt, um Veranlassung zu geben, die Antragsteller in ihren Ansichten zu berichtigen. Ich würde gegen den Antrag stimmen, weil ich glaube, daß diesem Gesetze eben der Vorwurf gemacht werden könnte, wie vielen früheren, nämlich der einer allzugroßen Nachsicht. Die jetzige Discussion beweist, wie viele Fragen gestellt werden können; und wir würden nicht das Ende finden, wenn wir alle die Fragen erledigen wollten, welche hier zur Sprache kommen können. Ich bin gegen das Amendement.

Präsident: Es ist von Sr. Königl. Hoheit ein Amendement gestellt worden, welches den §. 16. nicht ganz verwirft, aber ihm großen Theils eine andere Fassung giebt, und es hat Referent geäußert, daß er nun dem Antrage Sr. Königl. Hoheit sich mehr anschließe, als dem Deputations-Gutachten. Nun würde ich zu vernehmen wünschen, damit ich in der Fragstellung sicherer und logischer gehen kann, ob die übrigen Mitglieder der Deputation diese Ansicht Sr. Königl. Hoheit und des Referenten theilen, dann würde ich die Frage nicht auf das Deputations-Gutachten zu stellen haben.

v. Carlowitz: Ich kenne diese Ansicht aus einer frühern Besprechung und theile sie.

Secr. Harz: Sollten sie andern Kammermitglieder nicht das Recht haben auf das Deputations-Gutachten zu provociren.

Prinz Johann: Ich glaube, es sind lauter Sous-Amendements.

Secretair Harz: Wie sich das Amendement v. Biedermann einschalten lassen würde, ist mir noch nicht recht klar; es müßte mehreres aus demselben wegfallen; es müßte heißen: sämtliche im Gesetze enthaltene Bestimmungen, sind nicht bloß auf Inländer, sondern auch auf Ausländer anwendbar.

Prinz Johann: Ich erlaube mir als Vorschlag, daß die